

Sanierungsfreundlicher Gesetzgeber

Österreich verfügt über effektive Sanierungsinstrumente, insbesondere der Sanierungsplan ist eine Erfolgsstory. Wie sich Schuldner dort sanieren können, beschreibt unsere Gastfachautorin.



Gute Chancen finden Unternehmen unter der rot-weißen Flagge Österreichs: Ein Drittel der Insolvenzen endet mit Sanierungsplan.

Das österreichische Insolvenzverfahren war schon sehr früh auch auf die Sanierung des Schuldners ausgerichtet: Schon die „Concursordnung“ aus dem Jahr 1868 eröffnete dem Schuldner gewisse, damals noch bescheidene Entschuldungsmöglichkeiten. Mit den 1914 in Kraft getretenen Insolvenzgesetzen, insbesondere Konkursordnung und Ausgleichsordnung, wurden echte Sanierungsinstrumente geschaffen, der Ausgleich mit einer gesetzlichen Mindestquote von zuletzt 40 Prozent sowie der Zwangsausgleich im Konkurs mit einer gesetzlichen Mindestquote von 20 Prozent. Schon das alte österreichische Konkursverfahren war daher nie ein reines Liquidationsverfahren. Mitte der 90er Jahre wurden dann im Rahmen einer „Privatkonkurs-Novelle“ neue Entschuldungsinstrumente für alle natürlichen Personen eingeführt, also auch für Einzelunternehmer: der

Zahlungsplan und das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung. Letzteres entspricht funktionell der deutschen Wohlverhaltensperiode und wurde erst unlängst noch schuldnerfreundlicher ausgestaltet.

Einen Meilenstein stellt das „Insolvenzrechtsänderungsgesetz“ (IRÄG) aus dem Jahr 2010 dar: Die Ausgleichsordnung wurde abgeschafft, die Konkursordnung reformiert und in „Insolvenzordnung“ (IO) umbenannt. Damit hat Österreich seither ein – dem deutschen insoweit vergleichbares – flexibles Einheitsverfahren, das sowohl das Mittel der Liquidation als auch diverse Sanierungsvarianten zur Verfügung stellt. Auslöser für diese Systemreform war nicht zuletzt die berühmte Wirtschaftskrise. Sie führte einmal mehr vor Augen, dass das österreichische Insolvenzrecht sanierungsfreundlich war. Doch hinsichtlich der Rahmenbedingungen

für nachhaltige Sanierungen in der Insolvenz hinkte es im internationalen Vergleich noch hinterher. Beispielsweise gegenüber dem US-amerikanischen Insolvenzrecht, aber etwa auch gegenüber den Empfehlungen des „Uncitral Legislative Guide on Insolvency Law“.

Der Gesetzgeber verfolgte daher mit der Reform das zentrale Ziel, das Insolvenzrecht noch sanierungsfreundlicher auszugestalten; das galt vor allem für die Unternehmerinsolvenz. Das Rad wurde anlässlich der Reform freilich nicht neu erfunden; unter anderem wurden besonders sanierungsfreundliche Bestimmungen des alten Ausgleichsverfahrens in das neue Verfahren übernommen. Dazu zählen der Schutz von Bestandverhältnissen, die Unwirksamkeit von Auflösungs- und Rücktrittsklauseln für den Insolvenzfall sowie die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters bei unternehmerisch tätigen Schuldern im Sanierungsverfahren.

Sanierungscharakter deutlich verstärkt

Das IRÄG sorgte ab 2010 auch für sprachliche Modifikationen: Der „Konkurs“ wurde durchweg durch den Begriff „Insolvenz“ ersetzt. Der alte „Zwangsausgleich“ heißt in seiner modifizierten Form „Sanierungsplan“. Der „Gemeinschuldner“ wurde in „Schuldner“ umbenannt. Diese Änderungen waren zum einen wegen des neuen einheitlichen Verfahrens notwendig, aber sie sollen auch den verstärkten Sanierungscharakter des Insolvenzverfahrens deutlicher zum Ausdruck bringen und zur Entstigmatisierung des Insolvenzverfahrens beitragen. Dahinter stand die Hoffnung, Schuldner zu einer früheren Insolvenzantragstellung bewegen zu können.

Die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis zeigen in der Tat, dass es für viele Schuldner durchaus einen Unterschied ergibt, ob sie – wie nach der alten Rechtslage – in Konkurs gehen müssen und in diesem Verfahren einen Zwangsausgleich beantragen können oder ob sie sich von vornherein in einem Sanierungsverfahren mit einem Sanierungsplan entschulden können.

Österreich fördert rasche Verfahren

Insolvenzverfahren laufen in Österreich üblicherweise folgendermaßen ab: Sofern der Insolvenzschuldner ein Unternehmer oder eine juristische Person ist, eine Personengesellschaft oder eine Verlassenschaft (Nachlass), kann das Insolvenzverfahren als Sanierungsverfahren oder als Konkursverfahren eröffnet werden. Dabei handelt es sich indes um keine eigenständigen Verfahrensarten, sondern lediglich um unterschiedliche Abläufe des einheitlichen

Insolvenzverfahrens. Diese differenziert ausgestalteten Abwicklungstypen sind erforderlich, weil oft auf Liquidation hinauslaufende Konkursverfahren potenziell „ewig lang“ dauern können. Der Gesetzgeber des IRÄG 2010 wollte aber vor allem rasche Sanierungen fördern.

Voraussetzung für die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens ist, dass der Schuldner selbst die Verfahrenseröffnung beantragt und noch vor der Eröffnung einen zulässigen Sanierungsplan vorlegt. Die zwingende Mindestquote von 20 Prozent für den Sanierungsplan wurde beibehalten. Unter bestimmten Voraussetzungen steht dem Schuldner im Sanierungsverfahren die Verwaltung der Insolvenzmasse zu. Das Verfahren wird dann als „Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters“ bezeichnet. Der Schuldner muss die Eigenverwaltung allerdings mit einer höheren Mindestquote für den Sanierungsplan „erkaufen“, nämlich 30 Prozent. Der größte Anreiz des Sanierungsverfahrens für einen insolventen Unternehmer ist, dass sein Unternehmen dabei während einer grundsätzlich 90 Tage dauernden Frist nicht verwertet werden darf.

Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens nicht vor, so ist bei Vorliegen materieller Insolvenz auf Antrag ein Konkursverfahren zu eröffnen. Neben dem „ordentlichen“ Konkursverfahren gibt es nach wie vor das Schuldenregulierungsverfahren als Konkursverfahren für Verbraucher.

Bisherige Erfahrungen durchweg sehr positiv

Das durch das IRÄG 2010 eingeführte einheitliche Insolvenzverfahren ist insgesamt sehr flexibel in seiner Ausgestaltung. Es deckt äußerst flott abgewickelte und in der Öffentlichkeit vor allem bei Eigenverwaltung nur wenig wahrnehmbare Sanierungen genauso ab wie grundsätzlich zeitlich nicht limitierte Verwertungskonkurse. Die bisherigen Erfahrungen sind durchweg sehr positiv. Von den rund 3.000 Unternehmerinsolvenzen pro Jahr endt immerhin rund ein Drittel mit einem Sanierungsplan. Eine Bilanz, die sich sehen lassen kann.

Aktuell ist der österreichische Gesetzgeber mit der Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie beschäftigt. Wie das Verhältnis zwischen dem neuen Verfahren und dem Insolvenzverfahren aussehen wird, wird mit Spannung erwartet.



Prof. Bettina Nunner-Krautgasser leitet das Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht an der Karl-Franzens-Universität Graz. Einer ihrer Forschungsschwerpunkte liegt in „Recht und Wirtschaft“. Zu ihren zahlreichen Publikationen zählt das „Praxishandbuch Insolvenz und Arbeitsrecht“.